

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
vom 13.12.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

**§ 3
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 15.12.2017 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	5
2	Baurechtliche Angelegenheiten	7

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs. 1 Alternative 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (BGBl. I S. 2585))</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer	498,00
1.1.2	Regenwassereinleitungen in das Grundwasser	321,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	723,00
1.1.4	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	562,00
1.1.5	Grundwasserentnahme größer als 1.000 m ³ /a bis einschließlich 10.000 m ³ /a größer als 10.000 m ³ /a	692,00 1.133,00
	Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m ³ /a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.1.6	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	
	– private Nutzung (Hobby-Anlagen)	1.114,00
	– nebenerwerbliche Nutzung	1.114,00
	– gewerbliche Nutzung	2.227,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.1.7	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen	
	Anlagen bis 30 KW	278,00
	Anlagen > 30 KW – 100 KW	506,00
	Anlagen > 100 KW	922,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u>	
	Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	784,00
	Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u>	
	Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.714,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.4	<p><u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer- ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG</u></p> <p>Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasser- schutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens</p>	2.088,00
1.5	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und un- ter oberirdischen Gewässern (§ 22 des Landeswassergeset- zes (LWG) (GV. NRW. S. 926)</u></p> <p>Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Lei- tungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Mindestgebühr von</p> <p>Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.</p>	255,00
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<p><u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbe- anlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf</p>	152,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	152,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	151,00